



Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzten und Zahnärzten im Landkreis Mansfeld-Südharz

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat es sich zur Aufgabe gemacht, die ärztliche Versorgung zukunftsgerecht gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) sicherzustellen.

Mit vorliegender Richtlinie soll allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Mansfeld-Südharz eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Die derzeitigen Altersstrukturen der im Landkreis Mansfeld-Südharz niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zeigen, dass in den kommenden Jahren hinsichtlich Neubesetzung bzw. Praxisübernahme Handlungsbedarf besteht.

Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung noch dazu im ländlichen Raum.

Um jedoch auch in Zukunft eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz sicherstellen zu können, sollen Ärztinnen und Ärzte finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Mansfeld-Südharz strebt eine sprachliche Gleichberechtigung der Geschlechter an. Die Verwendung von geschlechtlichen Paarformen würden aber die Verständlichkeit und die Klarheit der Richtlinie erheblich einschränken. Die in der Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb auch jeweils in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des gesamten Landkreises Mansfeld-Südharz.
2. Der Landkreis Mansfeld-Südharz verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das Ziel, die Entscheidung von Ärzten/Zahnärzten zur Niederlassung oder Anstellung in unterschiedlichsten Kooperationsformen im ländlich geprägten Kreis zu forcieren, freiwerdende Arztpraxen nach zu besetzen sowie Praxisneu- und Nebenbetriebsstätten Gründungen zu erleichtern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet ein beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu bildendes Gremium bestehend aus der Landrätin/ dem Landrat, den Leitern der Fachbereiche 1 und 2, der Amtsärztin,



der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten und dem Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, sowie einem Vertreter des Amtes für Finanzen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Niederlassung und/oder Praxisübernahme eines ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Arztes/Zahnarztes bzw. die Anstellung als vertragsärztlicher Arzt entsprechend der jeweiligen Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Ebenso ist im ländlichen Raum -ausgenommen die Städte Sangerhausen, Hettstedt, Lutherstadt Eisleben - auch die Gründung einer Nebenbetriebsstätte förderungswürdig.
2. Die Facharztrichtungen können sich je nach Bedarf und zukünftiger Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz ändern.
3. Die Förderung von Ärzten ist dann ausgeschlossen, wenn in einer bestimmten Facharztrichtung eine Überversorgung besteht. Gleiches gilt bei einer zahnärztlichen Überversorgung. Die jeweilige Anzahl benötigter Ärzte und Zahnärzte ist den aktuellen Bedarfsplanungen der KVSA und der KZVSA zu entnehmen.

§ 4 Fördergebiet und Förderungshöchstsumme bei Niederlassungen und Praxisübernahme

Gefördert wird die Ausübung einer vertragsärztlichen/vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 dieser Richtlinie im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Da sich der Ärztemangel hauptsächlich im ländlichen Raum auswirkt, ist der Landkreis Mansfeld-Südharz in zwei Fördergebiete unterteilt, in denen unterschiedliche Förderungshöchstsummen gelten.

- **Fördergebiet 1** (akutes Fördergebiet)
der ländliche Raum ohne die Kernstädte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt
hier beträgt die maximale Förderungshöchstsumme einmalig **50.000 €**
- **Fördergebiet 2**
das Gebiet der Kernstädte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt
hier beträgt die maximale Förderungshöchstsumme einmalig **30.000 €**

Die genannten Förderungshöchstbeträge gelten für die Gründung einer Niederlassung oder für die Übernahme der Praxis eines ausscheidenden / ausgeschiedenen Arztes/Zahnarzt. Hinsichtlich der im Einzelnen geförderten Maßnahmen gilt § 6.



Die Gründung einer Nebenbetriebsstätte wird entsprechend § 5 dieser Richtlinie gefördert.

§ 5 Förderung bei Anstellung in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum

Die Anstellung als Arzt/Zahnarzt, gleich ob bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum wird unabhängig von der Förderzone einmalig mit **10.000 €** gefördert.

Daneben bleibt die Förderung der Gründung einer Nebenbetriebsstätte gemäß § 4 dieser Richtlinie möglich.

Bei Ärzten/Zahnärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Der jeweilige berechtigte Förderungsempfänger ergibt sich aus § 7 dieser Richtlinie.

Ein Ortswechsel innerhalb des Landkreises ist nicht förderfähig.

§ 6 Geförderte Maßnahmen

Der gewährte Zuschuss ist ausschließlich zur Realisierung folgender Maßnahmen zu verwenden:

- Gründung / Übernahme einer Einzelpraxis
- Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums
- Gründung einer Nebenbetriebsstätte (Im Falle der Gründung einer Nebenbetriebsstätte muss die Tätigkeit in der Nebenbetriebsstätte mindestens 10 Wochenstunden, verteilt auf 2 Werktage umfassen)
- Anstellung eines Arztes/Zahnarztes

§ 7 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärzte/Zahnärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung mit einer Praxis auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen oder eine Nebenbetriebsstätte gründen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Ärzte/Zahnärzte sowie Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärzte einstellen.



2. Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärzte/Zahnärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz übernehmen wollen.
3. Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
4. Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Medizinisch Versorgungszentren bzw. Berufsausübungsgemeinschaften ist ausgeschlossen. Eine Praxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.¹
5. Der Antrag auf Förderung kann frühestens 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung oder Anstellung gestellt werden. Spätester Antragszeitpunkt ist 3 Monate nach Zulassung/ Anstellungsgenehmigung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

§ 8 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) legen in ihren Bedarfsplänen fest, für welche Bezugsregion im Landkreis Mansfeld-Südharz ein ärztlicher Versorgungsbedarf besteht.
2. Der Zuwendungsempfänger muss nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine vertragsärztliche Zulassung/ Anstellungsgenehmigung im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) erhalten haben.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung/ Anstellungsgenehmigung eine vertragsärztliche/vertragszahnärztliche Tätigkeit im Fördergebiet aufzunehmen oder einen Arzt/Zahnarzt einzustellen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 10 Jahren die fachärztliche/zahnärztliche Tätigkeit ab Betriebsbeginn im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit zu beschäftigen (=Bindungsdauer).
5. Die Ärzte/Zahnärzte müssen in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Personen, die nicht Deutsche oder EU-Ausländer sind, benötigen daher zusätzlich einen Aufenthaltstitel, der zu einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit berechtigt.

¹ Die Förderung von 50.000 € (Fördergebiet 1) und 30.000 € (Fördergebiet 2) für die jeweilige Praxis bezieht sich auf Einrichtungsgegenstände (Instrumente, Geräte, Verbrauchsmaterial, Software etc.) und Praxiskauf (Möbiliar, Patenterkartei).



6. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem o. g. entscheidenden Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich mitzuteilen.
7. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die vom Landkreis Mansfeld-Südharz gewährte Förderung grundsätzlich nicht angerechnet. Die zusätzliche Förderung, welche dem Landkreis gegenüber anzuzeigen ist, darf allerdings den Vorgaben dieser Richtlinie nicht entgegenstehen, insbesondere nicht die Einhaltung der Bindungsfrist gefährden.
8. Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.²

§ 9 Antragsverfahren

Die Förderung ist beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Finanzen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich zu beantragen.

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich,
 - wenn der Antrag schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie und
 - unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung zur vertragsärztlichen/vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA)
 - sowie die notwendigen Erklärungen nach § 264 Strafgesetzbuch (Anlage 2),
 - der „de-minimis-Beihilfen“ (Anlage 3)
 - und der Erklärung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln (Anlage 4) gestellt wird.

Kostenvoranschläge, sowie bei Praxisübernahme eine Bescheinigung hierzu, sind ebenfalls einzureichen.

2. Das über die Förderung entscheidende o. g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags (Antragsschreiben nebst Nachweisunterlagen) beim Amt für

²Die Anstellung als Arzt/Zahnarzt, gleich bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum bzw. Berufsausübungsgemeinschaft unabhängig von der Förderzone einmalig mit 10.000 € für eine Bindungsdauer von 5 Jahren gefördert wird. Innerhalb dieser Bindungsdauer von 5 Jahren ist eine zweite Förderung des Arztes/Zahnarztes ausgeschlossen. Die Förderung bei Anstellung eines weiteren Arztes/Zahnarztes je Praxis ist jedoch förderfähig.



Finanzen mittels eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides. Der Bescheid hat Ausführungen zu den Auszahlungsmodalitäten der Fördersumme zu enthalten.

4. Die Auszahlung der Fördersumme hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass zuvor eine selbstschuldnerische Bürgschaft/Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage/Bürgschaft auf erstes Anfordern oder Ähnliches zur Absicherung einer eventuellen Rückzahlung der Fördersumme beigebracht wird.

§ 10 Auszahlungsmodalitäten und Nachweis der Verwendungen

Der Zuwendungsbetrag wird nach Vorlage einer die eventuelle Rückzahlung absichernden Bankbürgschaft gem. § 9 Abs. 4 dieser Richtlinie grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

1. $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe innerhalb von 4 Wochen nach bestandskräftiger Bewilligung der Förderung.
2. der Restbetrag innerhalb weiterer 6 Wochen, nach Auszahlung des ersten Teilbetrages.
3. Die Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von 2 Monaten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat dem entscheidenden o. g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz spätestens 12 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bzw. Anstellung des Arztes/Zahnarztes unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Förderung vorzulegen. Dies hat in Form von Rechnungen oder anderer zahlungsbegründeter Unterlagen einschließlich Kontoauszug zu erfolgen.
4. Sollte sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen an den Landkreis Mansfeld-Südharz zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist angemessen zu verzinsen.
5. Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

§ 11 Förderungsausschluss / Vorzeitiger Maßnahmebeginn

1. Die ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit – unabhängig davon ob als angestellter oder selbständiger Arzt/Zahnarzt (auch bei Nebenbetriebsstätte) – darf erst nach Bewilligung der Zuwendung aufgenommen werden. Ein früherer Tätigkeitsbeginn führt zum Verlust der Förderfähigkeit. Etwaige dennoch ausgezahlte Fördergelder wären in diesem Falle zurückzuzahlen.



2. § 11 Abs. 1 gilt nur dann nicht, wenn zuvor durch den Förderungsempfänger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt und dieser von dem entscheidenden Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz bewilligt wurde.

§ 12 Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Förderungssummen gemäß § 4 und 5 dieser Richtlinie werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, soweit und solange der jeweilige Antragsteller die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllt.
2. Die ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit kann während der Bindungsfrist einmalig für bis zu 3 Monate aus triftigem Grund unterbrochen werden, ohne dass die bewilligte Förderung zurückgezahlt werden müsste. Als triftiger Grund gilt insbesondere eine schwere Erkrankung des Arztes/Zahnarztes oder familiäre Umstände, die die länger dauernde Abwesenheit des Arztes/Zahnarztes von dem Ort, an dem die ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, zwingend erfordern.

Sollten längere Unterbrechungen (über drei Monate) insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit notwendig werden, können diese im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Unterbrechung der ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit, der Grund hierfür sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit sind dem Amt für Finanzen des Landkreises Mansfeld-Südharz gegenüber anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Zur Erfüllung der Bindungsfrist gemäß dieser Richtlinie verlängert sich die zeitliche Bindung um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Zuwendungsvoraussetzung des § 8 dieser Richtlinie nicht erfüllt werden, insbesondere die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre bzw. bei angestellten Ärzten/Zahnärzten vor Ablauf von 5 Jahren beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
Die Zuwendung ist auch zurückzuzahlen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Förderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ersichtlich wurde.
4. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch Anzahl der Monate der Bindungsdauer (120 Monate bzw. 60 Monate bei Anstellungen) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
5. Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung von Zuwendungen



und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG, bleiben unberührt.

§ 13 De-minimis Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 3).

§ 14 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, spätestens zum 01.01.2025 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2026.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 23.06.2021 und 16.11.2022 außer Kraft.

Sangerhausen, den 11.12.2024

André Schröder
Landrat

